

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 27.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Keine unabhängige Rechtsberatung in der Zentralen Erstaufnahme und nur eingeschränkt mobil – Wie kommen Geflüchtete an ihr Recht?

Einleitung für die Fragen:

Bekanntermaßen erhöht eine faire, unabhängige und vertrauensvolle Asylverfahrensberatung die Rechtsstaatlichkeit, die Qualität und die Effizienz des Asylverfahrens insgesamt. Eine solche Beratung muss von staatlichen Institutionen unabhängig sein. Dies muss auch räumlich zum Ausdruck kommen. Die Ankommenden erhalten in der ZEA I einen sogenannten Laufzettel, der verschiedene Stationen listet, die von den Betroffenen abzuarbeiten sind. Auf die Möglichkeit einer Anhörungsberatung der ÖRA werden die Bewohner/-innen laut Drs. 21/19033 standardmäßig hingewiesen. Besteht Bedarf an einer Rechtsberatung, sollen den Geflüchteten Tageskarten für den öffentlichen Nahverkehr ausgestellt werden, damit die ÖRA aufgesucht werden kann. Drs. 21/19033 gibt Auskunft über die bis dato gängige Praxis. Durch die Corona-Pandemie sind die einzelnen Verfahrensschritte und Angebotsstrukturen jedoch unübersichtlicher geworden. Zudem können Beratungen gegenwärtig nur nach vorheriger Terminabsprache angeboten werden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wie folgt:

Frage 1: *Führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der ZEA inzwischen selbst eine „Asylverfahrensberatung“ gemäß § 12a AsylG durch?*

Falls ja, wann (Datum) hat das BAMF diese Beratung in der ZEA aufgenommen?

Antwort zu Frage 1:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird die Asylverfahrensberatung in Hamburg telefonisch durchgeführt und findet somit nicht vor Ort in der Zentralen Erstaufnahme (ZEA) statt. Die telefonische Asylverfahrensberatung durch das BAMF wurde am 10. August 2020 aufgenommen.

Frage 2: *Hat das BAMF wegen der Corona-Pandemie mit dieser Beratung zwischenzeitlich ausgesetzt?*

Falls ja, für welchen genauen Zeitraum?

Falls ja, ist die Beratung durch das BAMF in der ZEA inzwischen wieder angelaufen?

Falls nein, wann ist damit zu rechnen?

Antwort zu Frage 2:

Nein. Im Übrigen entfällt.

Frage 3: *Werden Informationsgespräche gemäß § 12a Absatz 3 AsylG oder ebenfalls Beratungsgespräche durch das BAMF gemäß § 12a Absatz 4 AsylG durchgeführt?*

Antwort zu Frage 3:

Das zuständige BAMF teilte dazu mit, dass § 12a AsylG nicht in Absätze unterteilt ist, sodass hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Frage 4: *Wie bewerten Senat beziehungsweise zuständige Behörden die Unabhängigkeit solcher Angebote seitens des BAMF?*

Antwort zu Frage 4:

Es obliegt dem BAMF, die Beratung verfahrenssicher und der Rechtsnorm entsprechend sicherzustellen. Im Übrigen siehe Drs. 21/17076.

Frage 5: *Inwieweit stellen die Angebote des BAMF aus Sicht von Senat beziehungsweise zuständigen Behörden einen Ersatz für das Angebot der ÖRA dar?*

Antwort zu Frage 5:

Die Angebote des BAMF und der Öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA) ergänzen sich gegenseitig. Die Beratungsmöglichkeit durch die ÖRA besteht auch weiterhin fort und kann in Anspruch genommen werden.

Frage 6: *Sind in gegebenenfalls erteilte Beratungs- und Informationsangebote des BAMF in der ZEA auch Träger der freien Wohlfahrtspflege involviert?*

Wenn ja, seit wann, welche genau und in welchem genauen Umfang?

Antwort zu Frage 6:

Eine Vernetzung mit den Wohlfahrtsverbänden vor Ort hat bereits stattgefunden. Das BAMF will diese perspektivisch weiter ausbauen.

Frage 7: *Wie genau werden die Bewohner/-innen der ZEA auf die Möglichkeit einer unabhängigen Rechtsberatung bei der ÖRA hingewiesen?*

Antwort zu Frage 7:

Auf die Möglichkeit, eine unabhängige Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, werden die Bewohnerinnen und Bewohner der ZEA im Rahmen der üblichen Verfahrensabläufe im Ankunftszentrum hingewiesen. Da zum Zeitpunkt der Erläuterung noch keine leistungsrechtliche Anhörung stattgefunden hat, gibt es die Möglichkeit, für das Wahrnehmen der Rechtsberatung eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie hat die ÖRA sowohl die für Ausländerangelegenheiten zuständige Fachbehörde, als auch f & w fördern und wohnen AöR (f & w) per E-Mail im März kurz nach Ausrufung der Pandemie auf die eigens in diesem Zusammenhang geschaffene Möglichkeit der Terminvergabe per E-Mail und der Übermittlung von Unterlagen auf diesem Wege hingewiesen, um die Erreichbarkeit für die vulnerable Klientel möglichst barrierefrei zu gestalten. Im Unterschied dazu können andere Ratsuchende nur telefonisch einen Termin vereinbaren.

Frage 8: *Welche Gründe gibt es, weswegen ein solcher Hinweis auf die Beratung durch die ÖRA unterbleibt?*

Antwort zu Frage 8:

Es kann verschiedene Gründe geben, weswegen ein Hinweis auf die Beratung durch die ÖRA unterbleiben kann. Grundsätzlich entfällt der Hinweis, wenn kein Asylantrag, sondern einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt wird. Zudem stellte die ÖRA die persönlichen Vorsprachen während des Corona-Lockdowns ein. Es konnte somit

kein Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer persönlichen Beratung erfolgen. Für die Inanspruchnahme einer anderen Rechtsberatung wurden auf Wunsch Fahrkarten ausgeteilt. Weiterhin fanden kurzzeitig keine Anhörungen beim BAMF statt, sondern es wurden lediglich Akten angelegt, sodass auch die Beratung durch die ÖRA erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen war.

Frage 9: *Wie viele Tageskarten für den öffentlichen Nahverkehr wurden im Zeitraum 1.1.2020 bis 27.08.2020 für Bewohner/-innen der ZEA ausgestellt, weil diese eine Rechtsberatung bei der ÖRA in Anspruch nehmen wollten?*

Antwort zu Frage 9:

Zur Wahrnehmung der Termine bei der ÖRA sowie anderen Rechtsberatungen wurden in den Monaten Januar bis Juli 2020 Fahrkarten wie folgt ausgegeben:

Tabelle 1

Monat	Anzahl an Fahrkarten
Januar	26
Februar	33
März	9
April	0
Mai	0
Juni	0
Juli	0

Die ÖRA ist mit wenigen Ausnahmen, für besondere Einzelfälle, seit März 2020, für Publikum geschlossen.

Frage 10: *Wie genau ist das Prozedere, wenn Bewohner/-innen der ZEA zum Ausdruck bringen, dass sie eine Rechtsberatung bei der ÖRA in Anspruch nehmen möchten, diese aber, wie gegenwärtig, aufgrund der Corona-Pandemie nur durch vorherige Terminabsprache aufgesucht werden kann?*

Antwort zu Frage 10:

Zurzeit bietet die ÖRA keine Termine für die Bewohnerinnen und Bewohner der ZEA an. Um anderweitig Rechtsberatung in Anspruch nehmen zu können, wird durch die zuständige Behörde je eine Fahrkarte für eine Beratung ausgegeben.

Auch vor Corona konnte die ÖRA von den Bewohnerinnen und Bewohnern nur mit Terminabsprachen aufgesucht werden, da vorher Dolmetscherinnen und Dolmetscher von der ÖRA bestellt wurden. Es wurden zu festen Zeitfenstern Termine vergeben. Diese wurden anonymisiert mit der Angabe, ob die Person männlich oder weiblich ist und welche Sprache die Person spricht, vorab an die ÖRA übermittelt.

Frage 11: *Welche Veränderungen in der Praxis der Ausgabe von Tageskarten gibt es seit dem 01.01.2020?*

Antwort zu Frage 11:

Keine.

Frage 12: *Welche Veränderungen bei der Ausgabe der HVV-Mobilitätskarte für Geflüchtete gibt es seit dem 01.01.2020?*

Antwort zu Frage 12:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden seit März 2020 die Mobilitätskarten den Bewohnerinnen und Bewohnern in der Erstaufnahmeeinrichtung regelhaft statt mit einer Laufzeit von einem Monat mit einer Laufzeit von drei Monaten ausgegeben, um so den Publikumsverkehr zu reduzieren. Daneben gibt es keine Veränderungen.

Frage 13: *Welche weiteren Vergünstigungen bei HVV-Tickets für Geflüchtete gab beziehungsweise gibt es und welche Veränderungen sind seit dem 01.01.2020 eingetreten?*

Antwort zu Frage 13:

Alle Personen, die existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (und in einer Folgeunterkunft oder in einer privaten Unterkunft wohnen), können das Angebot der Sozialkarte in Anspruch nehmen. Aktuell wird damit ein Preisnachlass in Höhe von 22,20 Euro auf Abonnements und auf Monatszeitfahrkarten gewährt.